

Deutscher Verein: GEMEINSAM VOM GESETZ ZUR PRAXIS -
Abschlussveranstaltung des Projekts Umsetzungsbegleitung BTHG
Forum 3: Sicherstellung einer modernen Eingliederungshilfe

Berlin, 29./30.8.2022

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian Bernzen

Podium:

- Christian Grelck, Kreis Nordfriesland
- Dr. Martin Holler, Johannes-Diakonie Mosbach
- Axel Merschky, Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Rheinland-Pfalz
- Ronny Bode, Werkstatträte Deutschland, mit Kati Mareyen, Werkstatträte Deutschland

Bernzen Rechtsanwälte

Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian Bernzen

Jurist und Erziehungswissenschaftler, seit 1994 als Rechtsanwalt tätig

Fachgebiete:

- Beratung und Vertretung von Trägern und Leistungsanbietern in der Sozialwirtschaft
- Beratung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
- Kinder- und Jugendhilferecht
- Eingliederungshilferecht

Professor an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Tätigkeit in Aufsichtsräten und Vorständen im gesellschaftlichen, kirchlichen und sozialen Bereich, u. a. Mitglied im Vorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe



Die Grundidee im SGB IX

- § 1 Abs. 1 SGB IX
 - „Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“
- Ableitungen für eine „moderne Eingliederungshilfe“:
 - Personenzentrierung
 - Bedarf an einem pluralen Angebot
 - Wahlrecht
- Organisatorische Folgen
 - Erforderlichkeit von Vertragsrecht im SGB IX als Eröffnung eines marktähnlichen Geschehens
 - Notwendigkeit prospektiv individuelle Bedarfe zu denken ohne nachträgliche Ausgleichs zuzulassen („Vorwärts-Rückwärts-Problem“)
 - Erforderlichkeit angebotsbezogen Wirksamkeit jenseits des Einzelfalls zu denken

Vereinbarungen nach § 131 SGB IX als Rahmen

- *(„Der Rahmen ist nicht das Bild.“)*
- § 131 Abs. 1 (abschließende Regelung):
 - Abgrenzung von Kostenarten und Kostenbestandteilen
 - den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen (= pauschalen Entgelten)
 - die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
 - die Höhe der Leistungspauschale
 - die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile
 - die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
 - die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
 - das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen
- Im Ergebnis: sehr viel personenunabhängige Prognose
- *(„Man darf auch auf den Rahmen malen“)*

Funktion eines Vertrages nach § 131 SGB IX

- Synchronisation von
 - Sprache
 - Tabellenwerken
 - Rechenwegen
 - Fragemustern
- Kein Ausschluss von
 - personenzentrierten Konzeptionen
 - ergebnisrelevanten Beteiligungen von Leistungsberechtigten
 - wirtschaftlich unkomfortablen Ergebnissen für Leistungsträger oder Leistungserbringer
- Keine Einwirkungen auf den Bedarf an Assistenzleistungen

Die Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

- Ein Vertrag mit zwei Elementen (?)
- 6 notwendige Inhalte des Leistungselements:
 - der zu betreuende Personenkreis,
 - die erforderliche sächliche Ausstattung,
 - Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
 - die Festlegung der personellen Ausstattung,
 - die Qualifikation des Personals sowie
 - soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.
- Entgeltelemente
 - Tagessätze oder
 - Fahleistungsstunden
 - Abweichungsregelung nach § 125 Abs. § 3 Satz 4 SGB IX (!)

Elemente guter Einzelvereinbarungen

- Partizipativer Start in das Vereinbarungsgeschehen mit
 - einer durch Leistungsberechtigte inspirierte Beschreibung von „Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen“
 - struktureller Sicherung von Personenzentrierung (einschließlich einer strukturellen Sicherung der Veränderbarkeit von individuellen Zielen)
- Freundlicher Umgang mit den Landesrahmenverträgen z. B. durch
 - möglichst weitgehende Nutzung der Sprachregelungen
 - möglichst weitgehende Nutzung der Tabellenwerke und Rechenwege unter Beachtung des § 125 Abs. 3 Satz 3 SGB IX
- Wirtschaftliche Sicherung der notwendigen Beweglichkeit des Assistenzgeschehens durch
 - wenige, aber steuerungsrelevante Kontrollelemente im Sinne der Herstellung einer gut erträglichen Ungenauigkeit
 - Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Abnahme der Leistungen z. B. durch Quittungen

Ein personenzentrierter Startpunkt und der Weg zu einer Vereinbarung

- Was ist der Bedarf einer leistungsberechtigten Person? Was ist ihr Assistenzauftrag?
- Wollen mehrere leistungsberechtigte Personen einen parallelen Assistenzauftrag geben?
- Wollen sie das für eine längere Zeit tun?
- Wie würden diese Personen „Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen“ der Assistenz beschreiben?
- Was braucht der beauftragte Leistungserbringer um die Assistenz nach dieser Beschreibung zu ermöglichen?
- Wie kann man diesen Bedarf des Leistungserbringers in Geld ausdrücken?
- Wie kann die Wirksamkeit der Assistenz multiperspektivisch verlässlich beschrieben werden?

Kontakt

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen

BERNZEN Rechtsanwältin – Partnerin der Sozialwirtschaft

Mönckebergstraße 19

20095 Hamburg

+49-40-8720 996-0 (Markku Burghold)

burghold@bernzen-partner.de